

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 31/11 BH

L 6 AS 359/10 (Hessisches LSG)
S 8 AS 58/08 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf,
vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. April 2011 - L 6 AS
359/10 - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit stehen die Feststellungen, dass der Beklagte verpflichtet sei, den Anträgen des Klägers auf Übernahme der mit einem Umzug verbundenen Aufwendungen vorab dem Grunde nach stattzugeben und die Übernahme der Kosten für eine Mietkaution, unabhängig von einer vorherigen Abtretung des Rückzahlungsanspruchs gegen den Vermieter, zu erfolgen habe. Der Kläger hatte im Januar 2008 gegenüber dem Beklagten angekündigt, umziehen zu wollen. Zugleich begehrte er eine grundsätzliche Erklärung des Beklagten, dass dieser bereit sei, die Kautionskosten für eine neue Wohnung sowie allgemeine Wohnungsbeschaffungskosten, einschließlich der Umzugskosten zu übernehmen. Dieses lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 10.3.2008 mit der Begründung ab, dass der Kläger noch kein konkretes Wohnungsangebot vorgelegt habe. Den Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 16.6.2008 zurück. Nach Abschluss eines neuen Mietvertrags am 24.5.2008 zum 1.6.2008 bewilligte der Beklagte nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und auf Antrag des Klägers vom 19.6.2008 die Übernahme sämtlicher Umzugskosten durch Bescheid vom 24.6.2008. Durch Bescheid vom 31.7.2008 bewilligte er zudem ein Kautionsdarlehen in Höhe von 290 Euro.
- 2 Den vom Kläger nach Klageerhebung gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) lehnte das zuständige SG Marburg durch Beschluss vom 2.11.2009 wegen fehlender Erfolgsaussicht ab. Auf die Begründung dieses Beschlusses hat es in dem die Klage abweisenden Gerichtsbescheid vom 26.5.2010 im Wesentlichen Bezug genommen. Im Einzelnen hat das SG ausgeführt, die Mietkaution und die Umzugskosten seien zwischenzeitlich vom Beklagten übernommen worden und die Gewährung eines Zuschusses für die Kautionsgegenstand eines anderen Verfahrens (*s. hierzu Beschluss des 4. Senats des BSG vom 19.7.2011 - B 4 AS 27/11 BH*). Für die Fortsetzungsfeststellungsklage bestehe bereits deswegen keine Erfolgsaussicht, weil die Ablehnungsbescheide des Beklagten materiell-rechtlich rechtmäßig gewesen seien. Der Beklagte habe zudem sämtliche Leistungen an den Kläger persönlich erbracht und von dem Vorbehalt, künftig Zahlungen auf Unterkunfts- und Heizkosten an den Vermieter zu leisten, keinen Gebrauch gemacht. Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 6.4.2011*) und im Wesentlichen auf die Entscheidung des SG Bezug genommen. Ergänzend hat es ausgeführt, auch im Hinblick auf die darlehensweise Gewährung der Mietkaution sowie der geforderten Abtretungserklärung sei der Bescheid rechtmäßig, denn die Abtretung diene der Sicherung des Darlehens.
- 3 Mit Schreiben vom 20.6.2011 hat der Kläger PKH und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beantragt. Er rügt Divergenz zu Entscheidungen des 14. Senats des BSG, des



SG Dortmund sowie des LSG Nordrhein-Westfalen, macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, und hält die Entscheidung des LSG durch Einzelrichter für verfahrensfehlerhaft.

II

- 4 Der Antrag des Klägers war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Wie bereits im Beschluss des erkennenden Senats vom 19.7.2011 dargelegt, stellt sich die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Mietkaution als Darlehen oder als Zuschuss zu gewähren sei, nach der einschlägigen Rechtslage weder abstrakt, noch konkret. Nach § 22 Abs 3 Satz 3 SGB II soll die Mietkaution als Darlehen erbracht werden. Damit ist eine Ausnahme von der darlehensweisen Gewährung nur in atypischen Fallgestaltungen möglich. Dieses hat das LSG bereits in seinem Urteil vom 6.4.2011 (L 6 AS 616/09) zutreffend erkannt. Soweit der Kläger erneut geltend macht, dass die darlehensweise Gewährung, verbunden mit einer Abtretungserklärung gegenüber dem Vermieter, zu einem "outing" des Leistungsbezugs im Verhältnis zu diesem führe, begegnet die Rechtsauffassung des LSG, dass der Grundsicherungsträger im Falle der Verweigerung der Abtretungserklärung das Darlehen nicht zu gewähren brauche, im konkreten Fall keinen Bedenken. Nach den Tatsachenfeststellungen des LSG hat der Kläger das Darlehen vom Beklagten erhalten und wie aus dem Verfahren bekannt ist, das dem Beschluss des Senats vom 19.7.2011 (B 4 AS 27/11 BH) zu Grunde gelegen hat, hat er die Abtretungserklärung vor seiner Unterschrift gestrichen. Die Rechtsfrage ist mithin im konkreten Verfahren nicht klärungsfähig.



- 8 Für die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob der Grundsicherungsträger verpflichtet sei, vor einem konkret noch nicht feststehenden Umzug in eine noch nicht angemietete oder in Aussicht stehende Wohnung eine Zusicherung zur Übernahme der Umzugskosten abzugeben, mangelt es an der Klärungsbedürftigkeit. Sie ist unter Heranziehung der Rechtsprechung des erkennenden Senats als geklärt anzusehen. Der 4. Senat hat einen derartigen Rechtsanspruch für die Zusicherung nach § 22 Abs 2 SGB II bereits verneint. In einer Entscheidung vom 6.4.2011 (*B 4 AS 5/10 R*) hat er darauf hingewiesen, dass mit der Zusicherung nach § 22 Abs 2 SGB II nur dann eine Einzelfallregelung iS des § 31 SGB X getroffen werden könne, wenn auch die künftigen Unterkunftskosten der Höhe nach bestimmt seien. Nichts Anderes hat für die Zusicherung nach § 22 Abs 3 SGB II zu gelten. Soweit keine konkrete Wohnung und damit auch kein konkreter Umzug in Aussicht steht, handelt es sich bei dem Begehren einer Zusicherung um das Ansinnen, eine abstrakte Rechtsfrage klären lassen zu wollen. Hierfür hat der Senat ein Feststellungsinteresse verneint.
- 9 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegen ebenfalls nicht vor. Divergenz ist nur gegeben, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Damit muss das Urteil des LSG in einer konkreten Rechtsfrage eine es tragende Abweichung von einem Rechtssatz des BSG enthalten. Soweit der Kläger mithin Abweichungen von Entscheidungen des SG Dortmund und des LSG Nordrhein-Westfalen rügt, sind bereits die Tatbestandsvoraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht gegeben. Aber auch ansonsten ist nicht erkennbar, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG begründen könnte. Es wird auf die Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung verwiesen.
- 10 Soweit der Kläger im Hinblick auf sein Argument der Planungssicherheit, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB II benötige, wenn er umziehen wolle und die der Beklagte durch die Verweigerung einer vorherigen Zusicherung der Übernahme der mit dem Umzug verbundenen Kosten verwehrt habe, auf die Entscheidung des 14. Senats des BSG vom 6.5.2010 (*B 14 AS 7/09 R - BSGE 106, 135 = SozR 4-4200 § 22 Nr 37*) Bezug nimmt, so liegt eine Abweichung der Entscheidung des LSG von dieser Entscheidung des BSG nicht vor. Das BSG hatte dort den Fall eines konkreten Umzugs in eine konkret bereits angemietete Wohnung zu behandeln. Das ist jedoch vorliegend gerade nicht der Fall gewesen.
- 11 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 12 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und



auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 13 Soweit der Kläger auch in diesem Verfahren die Übertragung der Berufung durch Beschluss des 6. Senats des Hessischen LSG zur Entscheidung durch den Berichterstatter rügt, kann nicht erkannt werden, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen ordnungsgemäß zu rügen. Die Voraussetzungen für eine Übertragung auf den Berichterstatter lagen vor (§ 153 Abs 5 SGG). Eine Überschreitung des Ermessens des Senats insoweit ist nicht erkennbar. Es ist nicht zu beanstanden - wie bereits aus den obigen Ausführungen folgt -, dass das LSG davon ausgegangen ist, es handele sich hier um ein einfach gelagertes Verfahren. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 153 Abs 5 SGG waren gegeben. Der Kläger hat nach § 105 Abs 2 Satz 1 SGG Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG eingelegt und der Berichterstatter hat aufgrund mündlicher Verhandlung mit den ehrenamtlichen Richtern entschieden.
- 14 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

